

# DREI MILLIARDEN ZUSÄTZLICHE BÄUME BIS 2030

#3BillionTrees



EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

ZUSAGE, 3 MILLIARDEN BÄUME ZU PFLANZEN

**Ich, der Unterzeichner:**

\_\_\_\_\_  
*(ankreuzen und entsprechend ausfüllen)*

**für natürliche Personen:** in meinem eigenen Namen

Oder

**im Namen der folgenden Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit:**

\_\_\_\_\_

Oder

**die folgende juristische Person vertretend:**

Vollständige offizielle Bezeichnung:

\_\_\_\_\_

Vollständige offizielle Adresse:

\_\_\_\_\_

UID-Nummer: *(falls zutreffend)*

\_\_\_\_\_

**bescheinige hiermit, dass für die folgende Zusage:**

Bäume fürs Leben (Trees for Life) - \_\_\_\_\_,

- die über die Reportnet-3-Plattform bereitgestellten Informationen richtig und vollständig sind,
- die fraglichen Bäume bisher nicht im Rahmen der Zusage, 3 Milliarden Bäume zu pflanzen, gemeldet wurden

**und dass**

die fraglichen Bäume nach dem Grundsatz „den richtigen Baum an der richtigen Stelle und für den richtigen Zweck“ sowie gemäß den Kriterien der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen <sup>(1)</sup> (Zusammenfassung im Anhang) gepflanzt wurden und/oder gewachsen sind, insbesondere dass die fraglichen Bäume einen Zusatz zu den Bäumen darstellen, die in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen wachsen würden oder gepflanzt werden würden.

---

(Unterschrift)

---

(Datum)

---

<sup>(1)</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen  
([https://ec.europa.eu/environment/pdf/forests/swd\\_3bn\\_trees.pdf](https://ec.europa.eu/environment/pdf/forests/swd_3bn_trees.pdf)).

**ANHANG** – Kriterien der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Zusage, 3 Milliarden Bäume zu pflanzen

Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments bestätige ich, dass die folgenden Angaben vollständig richtig sind, d. h., dass die gemeldeten Bäume:

- 1 — nach dem 20. Mai 2020 gepflanzt wurden oder gewachsen sind;
- 2 — sie frühestens in einigen Jahrzehnten geerntet werden dürfen;
- 3 — der biologischen Vielfalt und dem Klima im Einklang mit dem Grundsatz der *Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen* zugutekommen, insbesondere durch den Verzicht auf die Anpflanzung invasiver gebietsfremder Arten <sup>(2)</sup>.
- 4 — Für **Bäume, die ohne EU-Finanzmittel gepflanzt wurden**, gilt, dass die gemeldeten Bäume:
  - a. nur einheimische Baumarten umfassen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie nicht mehr an die prognostizierten klimatischen, bodenkundlichen und hydrologischen Bedingungen angepasst sind;
  - b. nach den von der Kommission entwickelten Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung oder nach ähnlichen/gleichwertigen Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung der europäischen Mitgliedstaaten gepflanzt wurden;
  - c. nicht im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen wie der vorgeschriebenen Waldregeneration nach der Ernte oder der vorgeschriebenen Anpflanzung von Bäumen zur Verhinderung von Bodenerosion oder Erdrutschen oder der Wiederanpflanzung nach Bränden oder anderen Störungen gepflanzt wurden.
- 5 — Für **Bäume, die mit EU-Finanzmitteln gepflanzt wurden**, gilt, dass
  - a. die gemeldeten Bäume nur einheimische Baumarten umfassen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie nicht mehr an die prognostizierten klimatischen, bodenkundlichen und hydrologischen Bedingungen angepasst sind;
  - b. die gemeldeten Bäume nach den von der Kommission entwickelten Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung oder nach ähnlichen/gleichwertigen Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung der europäischen Mitgliedstaaten gepflanzt wurden;
  - c. die gemeldeten Bäume nicht im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen wie der vorgeschriebenen Waldregeneration nach der Ernte oder der vorgeschriebenen Anpflanzung von Bäumen zur Verhinderung von Bodenerosion oder Erdrutschen oder der Wiederanpflanzung nach Bränden oder anderen Störungen gepflanzt wurden;
  - d. die gemeldeten Bäume ein Zusatz zu der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU vorgesehenen Anzahl an Bäumen sind;
  - e. die Auswahl der Arten, Gebiete und Methoden die unangemessene Aufforstung empfindlicher Lebensräume wie Moore und Feuchtgebiete sowie negative Auswirkungen auf ökologisch wertvolle Gebiete verhindert, einschließlich Flächen für die Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert;

---

<sup>(2)</sup> Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung ([https://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/list/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/list/index_en.htm)).

- f. die gemeldeten Bäume in Gebieten des Natura-2000-Netzes <sup>(3)</sup> den Bewirtschaftungszielen des/der betreffenden Gebietes/Gebiete entsprechen;
  - g. bei der Auswahl der Arten, Sorten, Ökotypen und Herkunft der Bäume die erforderliche Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und Naturkatastrophen und die biotischen, bodenkundlichen und hydrologischen Bedingungen des betreffenden Gebiets sowie der mögliche invasive Charakter der Arten unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten örtlichen Bedingungen berücksichtigt wurden;
  - h. die Wahl der Arten entweder aus
    - i. der ausschließlichen Anpflanzung ökologisch angepasster und/oder gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähiger Arten in dem betreffenden biogeografischen Gebiet besteht, die aufgrund einer Folgenabschätzung keine Bedrohung für die biologische Vielfalt und die Ökosystemdienstleistungen darstellen oder negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, oder
    - ii. einer Mischung von Baumarten besteht, die entweder mindestens 10 % Laubbäume nach Fläche oder mindestens drei Baumarten oder -sorten umfasst, von denen die am wenigsten vorkommende Art/Sorte mindestens 10 % der Fläche ausmacht.
- 6 — Für **Bäume, die aufgrund natürlicher Waldregeneration gewachsen sind**, gilt, dass die gemeldeten Bäume in Gebieten, die für diese Zusage neu ausgewiesen wurden, gewachsen sind und deren Regeneration durch menschliches Handeln <sup>(4)</sup> gefördert wurde, das über das Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen hinausgeht.

---

<sup>(3)</sup> Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>(4)</sup> FAO – Restoring Forest Landscapes Through Assisted Natural Regeneration

(<https://www.fao.org/sustainable-forest-management/toolbox/tools/tool-detail/en/c/1207888/>).